

Zollpräferenzen und Ursprungsregeln (EU-UK): Stand 15.01.2021

Nachfolgend erhalten Sie von uns eine **unverbindliche** Informationsübersicht, betreffend der Thematik Zollpräferenzen und Ursprungsregeln. Bitte beachten Sie unbedingt, dass fall-spezifische Abweichungen auftreten können. Wir legen Ihnen nahe, eigene Recherchen zu betreiben und Ihr zuständiges Hauptzollamt zu kontaktieren.

Zum 24.12.2020 wurde eine Einigung über ein Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und Großbritannien erzielt, das ab dem 01.01.2021 in Kraft treten soll.

Der Warenaustausch zwischen EU und UK ist zollfrei, wenn es sich **nachweislich** um Waren handelt, die den **Ursprungsregeln** des Handels- und Kooperationsabkommens (Trade and Cooperation Agreement, TCA) erfüllen.

Die präferenziellen Ursprungs- und Verfahrensregeln sind in Titel I Kapitel 2 (Seite 42-58) des Abkommens geregelt und werden als Artikel ORIG. 1ff bezeichnet. Die Liste mit den produktspezifischen Regeln, einleitende Bemerkungen und Erklärungen zum Ursprung (Seite 551) finden sich auf den Seiten 480ff. mit den Bezeichnungen ANHANG ORIG-1 bis ANHANG ORIG-6.

Die Ursprungsregelungen werden zeitnah in der [WuP Online Datenbank](#) des Zolls eingepflegt. Geben Sie hierzu bitte den ISO-Alpha-2-Code: GB bzw. den Ländernamen Großbritannien in die Suchmaske ein.

Nachweis des präferenziellen Warenursprungs:

Der **Nachweis** der Präferenzursprungseigenschaft erfolgt durch eine **Erklärung zum Ursprung** auf einem Handelsdokument (Handelsrechnung). Es gibt aktuell **keine** Warenverkehrsbescheinigung **EUR.1!** Für Sendungen mit Warenwert über 6.000 Euro ist eine Registrierung als **„Registrierter Ausführer (REX)“** beim zuständigen Hauptzollamt erforderlich. Für präferenzielle Sendungen unter 6.000 Euro können Ursprungserklärungen ohne eine Registrierung durch die Zollverwaltung ausgestellt werden. Wir empfehlen grundsätzlich für den Versand aller Waren eine Registrierung als REX. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass Sie eine REX-Registrierung, durch das Aufsplitten einer Sendung in mehrere Rechnungen mit einem Warenwert unter 6.000 Euro, nicht umgehen können.

Falls Sie noch keine Registrierung als REX besitzen, dann

- [beantragen Sie die Nummer als REX \(Formular 0442\).](#)
- Sobald Sie eine REX-Nummer erhalten, ist diese auf einem kommerziellen Dokument (Handelsrechnung) anzugeben, dass die Ursprungsware gem. den Regeln beschreibt, um diese klar zu identifizieren.
- Die REX-Nummer ist in der festgelegten Schreibweise auf der Ursprungserklärung anzugeben (Bsp. DEREXxxxxxxx).

Erklärung des Exporteurs:

Nachfolgend ein **unverbindlicher** Text zur **Erklärung zum Ursprung:**

(Period: from _____ to _____ (1))

The exporter of the products covered by this document (Exporter Reference No _____ (2)) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of _____ (3) preferential origin.

(Place and date) (4)

(Name of the exporter)

(1) Wird die Erklärung zum Ursprung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse im Sinne des Artikel ORIG.19 Absatz 4 Buchstabe b (Erklärung zum Ursprung) ausgefüllt, ist die Geltungsdauer der Ursprungserklärung anzugeben. Die Geltungsdauer darf 12 Monate nicht überschreiten. Alle Einfuhren des Erzeugnisses müssen innerhalb dieses Zeitraums erfolgen. Ist die Angabe eines Zeitraums nicht erforderlich, braucht dieses Feld nicht ausgefüllt zu werden.

(2) Bitte geben Sie ab 6.000 Euro die Referenznummer zur Identifizierung des Ausführers an. Für Ausführer aus der EU ist das die REX-Nummer. Für britische Exporteure ist das die „GB EORI-Nummer“.

(3) Geben Sie den Ursprung des Erzeugnisses an: „Europäische Union“ oder „Vereinigtes Königreich“.

(4) Die Angaben zu Ort und Datum dürfen entfallen, wenn sie im Papier selbst genannt sind.

Die Erklärung selbst kann in allen Landessprachen gemäß ANHANG ORIG-4 abgegeben werden. Wir weisen darauf hin, dass Sie den präferenziellen Warenursprung jeder Ware prüfen und anschließend erklären müssen.

Erklärung des Importeurs:

Eine weitere Möglichkeit der Beantragung einer präferenziellen Zollbegünstigung ist die „Kenntnis des Einführers“, dass ein Erzeugnis Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei ist. Diese Möglichkeit kommt vor allem dann zum Tragen, wenn es sich bei dem Exporteur sowie beim Importeur um verbundene Unternehmen handelt.

Nachträgliche Beantragung:

Sofern der Exporteur zum Zeitpunkt der Ausfuhr noch nicht über eine REX Registrierung verfügt, kann die präferenzielle Zollbegünstigung gemäß den in ANHANG ORIG.18a genannten Voraussetzungen auch nachträglich beantragt werden.